

# Allgemeine Bedingungen für Software-Überlassung

## 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand der vorliegenden Geschäftsbedingungen ist die entgeltliche Überlassung der in dem Angebot / Programmbeschreibung bezeichneten Software im maschinenlesbaren Format (Objekt Code). Das schriftliche Angebot von **i.d. datenverarbeitung GmbH** und die Programmbeschreibung und die in ihm aufgenommenen Vereinbarungen sind Vertragsbestandteil.
- 1.2 Die Software ist für eine bestimmte Aufgabe im Betrieb des Kunden entwickelt worden, die im Wege der Datenverarbeitung unterstützt werden soll. Die Parteien legen dem Vertrag dafür als gemeinsames Verständnis zugrunde, dass es außerhalb des Steuerbaren liegt, Software, insbesondere komplexe und verteilte Systeme, völlig mangelfrei zu erstellen. Der Kunde ist sich darüber hinaus bewusst, dass die Verantwortung für die mit der Aufgabenstellung verbundenen spezifischen Risiken nicht auf **i.d. datenverarbeitung GmbH** übertragen wird.
- 1.3 **i.d. datenverarbeitung GmbH** räumt dem Kunden an der Software das nicht ausschließliche Recht ein, die Software gemäß den vorliegenden Geschäftsbedingungen für die eigene Datenverarbeitung zu verwenden.
- 1.4 Die Software wird dem Kunden auf einem Datenträger mit Installationsanleitung und Benutzerdokumentation übergeben. Auf Wunsch des Kunden wird die Software gegen gesonderte Vergütung und Erstattung von Kosten und Auslagen durch **i.d. datenverarbeitung GmbH** installiert.
- 1.5 Die Installation erfolgt zunächst unter Einhaltung der vereinbarten Einsatzbedingungen (Hard-/ Software auf einem von dem übrigen Datenverarbeitungssystem des Kunden unabhängigen Datenverarbeitungsgerät oder -system. Soweit der Kunde die Installationsanleitung und Benutzerdokumentation erhalten hat und die Software gestartet werden kann, ist die Software abgeliefert.
- 1.6 Soweit der Kunde die Software nicht innerhalb von 7 Tagen nach ihrem Erhalt und dem Erhalt der Installationsanleitung und der Benutzerdokumentation installiert oder auf die mangelnde Startbarkeit der Software schriftlich hingewiesen hat, gilt die Software als abgeliefert.
- 1.7 Weitere Leistungen, z.B. die Schulung des Kunden, erbringt **i.d. datenverarbeitung GmbH** freibleibend gegen gesonderte Vergütung und Erstattung von Kosten und Auslagen.

## 2 Inhalt des Nutzungsrechts

- 2.1 Das dem Kunden eingeräumte Nutzungsrecht bezieht sich auf die Nutzung der Software innerhalb des eigenen Betriebes und für die eigenen Interessen des Unternehmens des Kunden. Die entgeltliche oder unentgeltliche Nutzung der Vertragssoftware für andere, auch konzerngebundene Unternehmen ist ausgeschlossen.
- 2.2 Die Software darf nur auf den sich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und dabei in den eigenen Räumen des Kunden befindenden Datenverarbeitungsgeräten verwendet werden. Gleiches gilt für die Datenspeichergeräte betreffend die an die Software angeschlossenen Datenbanken.
- 2.3 Das Recht zur Nutzung der Software wird dem Kunden nach Maßgabe der zwischen den Parteien vereinbarten Kriterien (z.B. Anzahl der User / Anzahl der Installationen) eingeräumt. Darüber hinaus darf die Software nicht verwendet werden.
- 2.4 Für die Verbindung der Software mit Drittsoftware oder Datenbanken werden ausschließlich die schriftlich vereinbarten Schnittstellen verwendet. Eine Verbindung mit weiterer Drittsoftware oder Datenbanken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von **i.d. datenverarbeitung GmbH**.
- 2.5 Das Nutzungsrecht beinhaltet das Laden und das Ablaufenlassen der Software unter Verwendung der bestimmungsgemäßen Programmfunktionen. Das Recht zur Erstellung von Sicherungskopien der Software wird insoweit eingeräumt, als dies für die Sicherung künftiger Benutzung erforderlich ist. Die Regelungen der §§ 69d Abs. 3 und 69e des Urheberrechtsgesetzes bleiben unberührt. Im Fall von § 69e des Urheberrechtsgesetzes ist der Kunde jedoch verpflichtet, sich wegen der Herstellung der Interoperabilität zunächst auf schriftlichem Wege an **i.d. datenverarbeitung GmbH** zu wenden. Weitere Handlungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch **i.d. datenverarbeitung GmbH**.
- 2.6 Die Änderung oder Bearbeitung der Software durch den Kunden ist nicht zulässig.

- 2.7 Soweit dies für die betreffende Software vorgesehen ist, darf der Kunde die Software nur in Verbindung mit den mitgelieferten Dongles verwenden.
- 2.8 Der Kunde ist zum Austausch der verwendeten Datenverarbeitungsgeräte berechtigt.
- 2.9 Die Weitergabe der Software an Dritte darf nur bei vollständiger Übergabe des von **i.d. datenverarbeitung GmbH** stammenden Materials und gleichzeitiger vollständiger Löschung der Software bei dem Kunden erfolgen. Der Kunde ist verpflichtet, die vertraglichen Vereinbarungen zur Einhaltung der Geheimhaltungsbestimmungen und Nutzungsbindungen nach diesem Vertrag mit dem Dritten entsprechend zu vereinbaren. Der Kunde wird **i.d. datenverarbeitung GmbH** von der Weitergabe der Software außerdem auf schriftlichem Wege unter der namentlichen Nennung des Dritten unterrichten. **i.d. datenverarbeitung GmbH** ist berechtigt über die Erfüllung der vorstehenden Pflichten von dem Kunden Auskunft, schriftlichen Nachweis und wahlweise auch eine eidesstattliche Versicherung zu verlangen.

### 3 Geheimhaltung

- 3.1 Der Kunde wird die Software, Benutzerdokumentationen und die anderen überlassenen Unterlagen und Gegenstände sowie das Know-How von **i.d. datenverarbeitung GmbH** vor der Kenntnisnahme durch unbefugte Mitarbeiter oder Dritte sorgfältig schützen und alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen treffen, um die Nutzung und Verwertung der Software und des Know-How durch Dritte zu verhindern.
- 3.2 Der Kunde darf die Benutzerdokumentation nur für den eigenen internen und für die vertragsgemäße Verwendung der Software notwendigen Gebrauch vervielfältigen. Gleiches gilt für andere Unterlagen, die **i.d. datenverarbeitung GmbH** dem Kunden im Zusammenhang mit diesem Vertrag und der Nutzung der Software überlässt.
- 3.3 Der Kunde wird bei der Veräußerung, Vernichtung, dem Wechsel oder der sonstigen Aufgabe der Nutzung der für den Betrieb der Software verwendeten Datenverarbeitungsgeräte die von **i.d. datenverarbeitung GmbH** stammende Software sorgfältig löschen.
- 3.4 Der Kunde wird seine Mitarbeiter oder Dritte, die mit der Software, den Anwendungsdokumentationen, Vervielfältigungen, Sicherungskopien und den anderen im Zusammenhang mit der Nutzung der Software von **i.d. datenverarbeitung GmbH** überlassenen Gegenständen in Berührung kommen, auf schriftlichem Wege zur Geheimhaltung gemäß vorstehenden Bestimmungen verpflichten.

### 4 Mitwirkung des Kunden

- 4.1 **i.d. datenverarbeitung GmbH** hat die Software für folgende Einsatzbedingungen entwickelt:
- Einsatzbedingungen (Hard-/Software) gemäß Angebot/Programmbeschreibung.
  - Bedienung der Software durch fachlich qualifiziertes Personal. Das eingesetzte Personal muss dafür sowohl für die Bedienung von Datenverarbeitungsprogrammen als auch in der durch die Software unterstützten Aufgabe qualifiziert sein, um die spezifischen Risiken der Aufgabe zu erkennen und Schäden vermeiden zu können.
  - Über den schriftlich vereinbarten Lieferumfang hinausgehende Schnittstellen zur Anbindung an Drittsoftware oder Datenbanken. Die von **i.d. datenverarbeitung GmbH** gelieferten Schnittstellen beziehen sich allein auf die von **i.d. datenverarbeitung GmbH** gelieferte eigene Software in ihrer jeweiligen Version.
- Der Kunde stellt die genannten Einsatzbedingungen auf eigene Kosten her.
- 4.2 Der Kunde wird in dem gebotenen Umfang bei jeder Installation von Software durch **i.d. datenverarbeitung GmbH** mitwirken und dabei insbesondere die erforderlichen technischen Vorrichtungen und fachkundige Ansprechpartner zur Verfügung stellen.
- 4.3 Der Kunde ist verpflichtet, vor der Installation der Software und an jedem Tag, an dem er sein Datenverarbeitungssystem betreibt, die nach Stand von Technik und Wissenschaft objektiv erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen vorzunehmen. Bei Vernachlässigung dieser Pflicht ist **i.d. datenverarbeitung GmbH** nicht zum Ersatz der aus Datenverlusten entstehenden Schäden verpflichtet, es sei denn, dass der Kunde nachweist, dass der Datenverlust auch bei ordnungsgemäßer Erfüllung dieser Pflicht eingetreten wäre.
- 4.4 Der Kunde unterstützt **i.d. datenverarbeitung GmbH** bei einer erforderlichen Mängelfeststellung und -beseitigung mittels Unterlagen, Personal und technischen Vorrichtungen, z.B. durch kostenfreie

Zugriffsmöglichkeit über das Internet mit administrativen Rechten auf das Datenverarbeitungssystem des Kunden.

## 5 Vergütung

- 5.1 Der Kunde ist für die Überlassung der Software zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.
- 5.2 Zusätzliche Leistungen von **i.d. datenverarbeitung GmbH** erfolgen gegen gesonderte Vergütung und Erstattung von Kosten und Auslagen.
- 5.3 Die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

## 6 Gewährleistung

- 6.1 **i.d. datenverarbeitung GmbH** leistet Gewährleistung nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen und der weiteren Regelungen des vorliegenden Vertrages.
- 6.2 Die zugrunde zu legende Beschaffenheit ergibt sich ausschließlich aus der Produktbeschreibung von **i.d. datenverarbeitung GmbH**. Abweichende Vereinbarungen werden nur in schriftlicher Form Vertragsinhalt.
- 6.3 Der Kunde ist verpflichtet, **i.d. datenverarbeitung GmbH** auftretende Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen und dabei Art, Umfang und Auswirkung der Mängel so konkret wie möglich zu beschreiben. Nach Möglichkeit sind Unterlagen zu übersenden, die **i.d. datenverarbeitung GmbH** eine Nachprüfung, Ermittlung, Rekonstruktion und Beseitigung des Mangels vom Firmensitz aus ermöglichen.
- 6.4 Soweit gemeldete Mängel nicht auf der Software oder den Leistungen von **i.d. datenverarbeitung GmbH** beruhen, sind die aufgrund der Fehlermeldung erbrachten Leistungen nach den jeweils geltenden Sätzen von **i.d. datenverarbeitung GmbH** zu vergüten und die entstandenen Kosten und Auslagen zu erstatten.
- 6.5 Die Gewährleistung wird vorrangig durch Nacherfüllung erbracht. Der Rücktritt vom Vertrag wegen der Mangelhaftigkeit der Sache kann erst nach einem Fehlschlagen der Nacherfüllung, bei Unmöglichkeit der mangelfreien Leistung, bei Unzumutbarkeit der Nacherfüllung oder unter den Voraussetzungen von § 323 Abs. 2 BGB erfolgen. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung ist dann gegeben, wenn die Behebung des Mangels nicht innerhalb angemessener und schriftlich gesetzter Frist erfolgt ist und die Behebung desselben Mangels auch nach schriftlicher Setzung einer weiteren Frist von 30 Tagen mit gleichzeitiger schriftlicher Androhung des Rücktritts durch den Kunden nicht erreicht wird. Für die Minderung und Schadensersatzansprüche wegen der Mangelhaftigkeit der Software gemäß § 281 BGB gilt das Vorstehende entsprechend.
- 6.6 Das Wahlrecht, in welcher Form Nacherfüllung erbracht wird, wird durch **i.d. datenverarbeitung GmbH** unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden ausgeübt. **i.d. datenverarbeitung GmbH** ist insbesondere auch berechtigt, Gewährleistung auch durch die Überlassung einer neuen oder geänderten Version der Software zu erbringen, soweit die freigegebenen Funktionen und der Leistungsumfang dieser Software nicht zum Nachteil des Kunden von der ursprünglichen Software abweichen.
- 6.7 Hat der Kunde an der Software in irgendeiner Form Modifikationen vorgenommen, ist **i.d. datenverarbeitung GmbH** nicht zur Gewährleistung verpflichtet, es sei denn, dass der Kunde nachweist, dass die Modifikationen in keinem Zusammenhang mit dem auftretenden Sachmangel stehen. Wird die Ermittlung und Behebung eines Sachmangels durch Modifikationen mehr als nur unwesentlich erschwert, trägt der Kunde die dadurch verursachten Mehrkosten. Setzt der Kunde die Software unter anderen als den von **i.d. datenverarbeitung GmbH** in der Programmbeschreibung vorgesehenen Einsatzbedingungen (Hard- und Software) ein, gilt das Vorstehende entsprechend.
- 6.8 Die Ansprüche, Minderungs-, und Rücktrittsrechte des § 437 BGB können nur innerhalb einer Frist von einem Jahr ab Ablieferung der Software geltend gemacht werden. Im Falle der Nacherfüllung wird ausschließlich für den nachgelieferten Teil unabhängig davon eine Verjährungsfrist von 3 Monaten in Gang gesetzt. Die Ein-Jahres -Frist für die gesamte Leistung wird durch die Nacherfüllung nicht berührt.

## 7 Haftung

- 7.1 **i.d. datenverarbeitung GmbH** haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen und der weiteren Regelungen des vorliegenden Vertrages.
- 7.2 Beim Vorliegen eines Haftungstatbestandes, der Verschulden voraussetzt, haftet **i.d. datenverarbeitung GmbH** für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet **i.d. datenverarbeitung**

GmbH gemäß nachfolgenden Maßgaben. Die Haftung für die Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder Freiheit bleibt davon stets unberührt.

- 7.3 **i.d. datenverarbeitung GmbH** haftet für Schäden, die durch die schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden sind.
- 7.4 Der Art nach ist Haftung von **i.d. datenverarbeitung GmbH** auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen die Vertragsparteien bei Vertragsabschluß und der ihnen zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen mussten.
- 7.5 Soweit auf Grund des Inhalts oder der Natur der Software und der ihr zugrunde liegenden Aufgabenstellung ein erhöhtes Risiko der Pflichtverletzung oder eines Schadenseintritts besteht, ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 7.6 Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit liegt beim Kunden.
- 7.7 Die Verjährungsfrist für gegen **i.d. datenverarbeitung GmbH** gerichtete Schadensersatzansprüche beträgt 2 Jahre ab ihrer Entstehung, soweit nicht aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen oder der Regelungen des vorliegenden Vertrages eine kürzere Verjährungsfrist vorgesehen ist. Für Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, gilt die gesetzliche Regelung.

## 8 Rücktritt

- 8.1 Der Rücktritt vom Vertrag setzt neben den gesetzlichen Voraussetzungen den erfolglosen Ablauf einer angemessen und schriftlich gesetzten Frist mit gleichzeitiger schriftlicher Ablehnungsandrohung durch den Kunden voraus.
- 8.2 § 323 Abs.2 BGB bleibt jedoch unberührt. Für den Rücktritt wegen Mängeln gelten die in § 6 Abs. 5 genannten Voraussetzungen.
- 8.3 Soweit sich der Kunde mit der Zahlung der Vergütung um mehr als 30 Tage in Verzug befindet oder die Voraussetzungen der Insolvenz, d.h. Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung auf Seiten des Kunden vorliegen, kann **i.d. datenverarbeitung GmbH** ohne Setzung einer Frist durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.

## 9 Verzug

- 9.1 Die Parteien kommen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen durch schriftliche Mahnung und gleichzeitige angemessener Setzung einer Nachfrist in Schuldnerverzug. Für Zahlungsleistungen gilt jedoch ausschließlich die gesetzliche Regelung.

## 10 Rechte Dritter

- 10.1 **i.d. datenverarbeitung GmbH** stellt den Kunden von allen Ansprüchen frei, die auf einer Verletzung von Urheberrechten durch die vertragsgemäße Nutzung der Vertragssoftware in der Bundesrepublik Deutschland beruhen, soweit **i.d. datenverarbeitung GmbH** alle Abwehrmaßnahmen vorbehalten bleiben. Der Kunde benachrichtigt **i.d. datenverarbeitung GmbH** daher unverzüglich auf schriftlichem Wege, wenn gegen ihn seitens Dritter Ansprüche wegen der Verletzung von Urheberrechten oder gewerblichen Schutzrechten geltend gemacht werden oder zu erwarten sind. Erklärungen des Kunden gegenüber dem Anspruchsteller werden im Vorwege schriftlich mit **i.d. datenverarbeitung GmbH** abgestimmt, wobei die von **i.d. datenverarbeitung GmbH** hierfür vorgeschlagenen Erklärungen und Maßnahmen vorrangig sind. Darüber hinaus ermächtigt der Kunde **i.d. datenverarbeitung GmbH** nach Verlangen zur alleinigen Verteidigung gegen solche Ansprüche. Bei der Verteidigung gegen Ansprüche unterstützen sich die Parteien gegenseitig nach besten Kräften.
- 10.2 Sind gegen den Kunden seitens Dritter Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht worden oder zu erwarten, ist **i.d. datenverarbeitung GmbH** berechtigt, die Vertragssoftware auf eigene Kosten in einem für den Kunden zumutbaren Umfang zu ändern oder auszutauschen bzw. ihm das weitere Nutzungsrecht zu verschaffen.

## 11 Rechtsschutz

- 11.1 Die Vertragsparteien gehen unabhängig von dem beiderseitigen Verständnis, dass der Software geheimes und wesentliches Know-how von **i.d. datenverarbeitung GmbH** zugrunde liegt, von der Urheberrechtsqualität der Software aus.
- 11.2 **i.d. datenverarbeitung GmbH** bleibt Inhaber aller Rechte an der Software und dem zugehörigen Material. Soweit durch Änderungen, Bearbeitungen oder Verbindung mit Drittsoftware oder Datenbanken - befugt oder unbefugt - ein eigenständig urheberrechtlich geschütztes Werk entsteht, ist der Kunde verpflichtet, die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte daran unentgeltlich, unbeschränkt und vorbehaltlos auf **i.d. datenverarbeitung GmbH** zu übertragen. Die Rechtsübertragung wird vorsorglich bereits mit dem Abschluss des Vertrages zwischen **i.d. datenverarbeitung GmbH** und dem Kunden wirksam.
- 11.3 Der Kunde wird **i.d. datenverarbeitung GmbH** ihm bekannte werdende Verletzungen der genannten Rechte umgehend auf schriftlichem Wege mitteilen und **i.d. datenverarbeitung GmbH** bei der Verfolgung von Ansprüchen unterstützen.

## 12 Zurückbehaltung/Aufrechnung/Abtretung

- 12.1 Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht und das Aufrechnungsrecht nur wegen eigener unstreitiger, rechtskräftig festgestellter oder entscheidungsreifer Forderungen zu.
- 12.2 Der Kunde kann gegen **i.d. datenverarbeitung GmbH** gerichtete Ansprüche nicht an Dritte abtreten.

## 13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen treten mit Rückwirkung diejenigen wirksamen Bestimmungen, die dem von den Parteien wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.
- 13.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 13.3 Etwaige Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.
- 13.4 Die vorliegenden Geschäftsbedingungen finden vorsorglich auch auf die Überlassung jeder weiteren Software durch **i.d. datenverarbeitung GmbH** Anwendung, soweit die Parteien hierfür nicht etwas anderes vereinbaren.
- 13.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag und seiner Durchführung ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz von **i.d. datenverarbeitung GmbH**.
- 13.6 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem deutschen Recht. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- 13.7 Sollte der Vertrag zusätzlich in einer anderen Sprache ausgefertigt werden, ist für die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien allein die deutsche Vertragsversion maßgebend.